

DIE DSZ DATENSCHUTZ ZERTIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT

- **Los 1: Erstellung eines allgemeinen und branchenübergreifenden Praxisleitfaden zum Anonymisieren von Daten**
 - Beschreibung rechtlicher, technischer und organisatorischer Anforderungen an die Anonymisierung
 - Einbeziehung gängiger Praxisleitfäden und aufsichtsbehördlicher Stellungnahmen
 - Gesichtete und bewertete Dokumente: Artikel-29-Gruppe, BDI, BITKOM, BfDI, Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e. V. (GMDS), DPA Singapore, Leitfaden Openredact)
 - Praxisleitfaden formuliert eigene Vorgaben zur Anonymisierung

- **Los 2: Entwurf einer Grundlage für DSGVO-Verhaltensregeln zum Anonymisieren von Daten**
 - Codes of Conduct gem. Art. 40 fördern die einheitliche Rechtsanwendung u. erleichtern den Nachweis datenschutzrechtlicher Konformität
 - Anforderung: Schaffung eines allgemeinen Standards zur Anonymisierung („Basisregeln“)
 - Mögliche Übernahme der Basisregeln durch sektorspezifische Codes

Aufgaben

- Überwachungsstelle nach Art. 41 DS-GVO
- Im Moment: für Verhaltensregel „Trusted Data Processor“

Trusted Data Processor

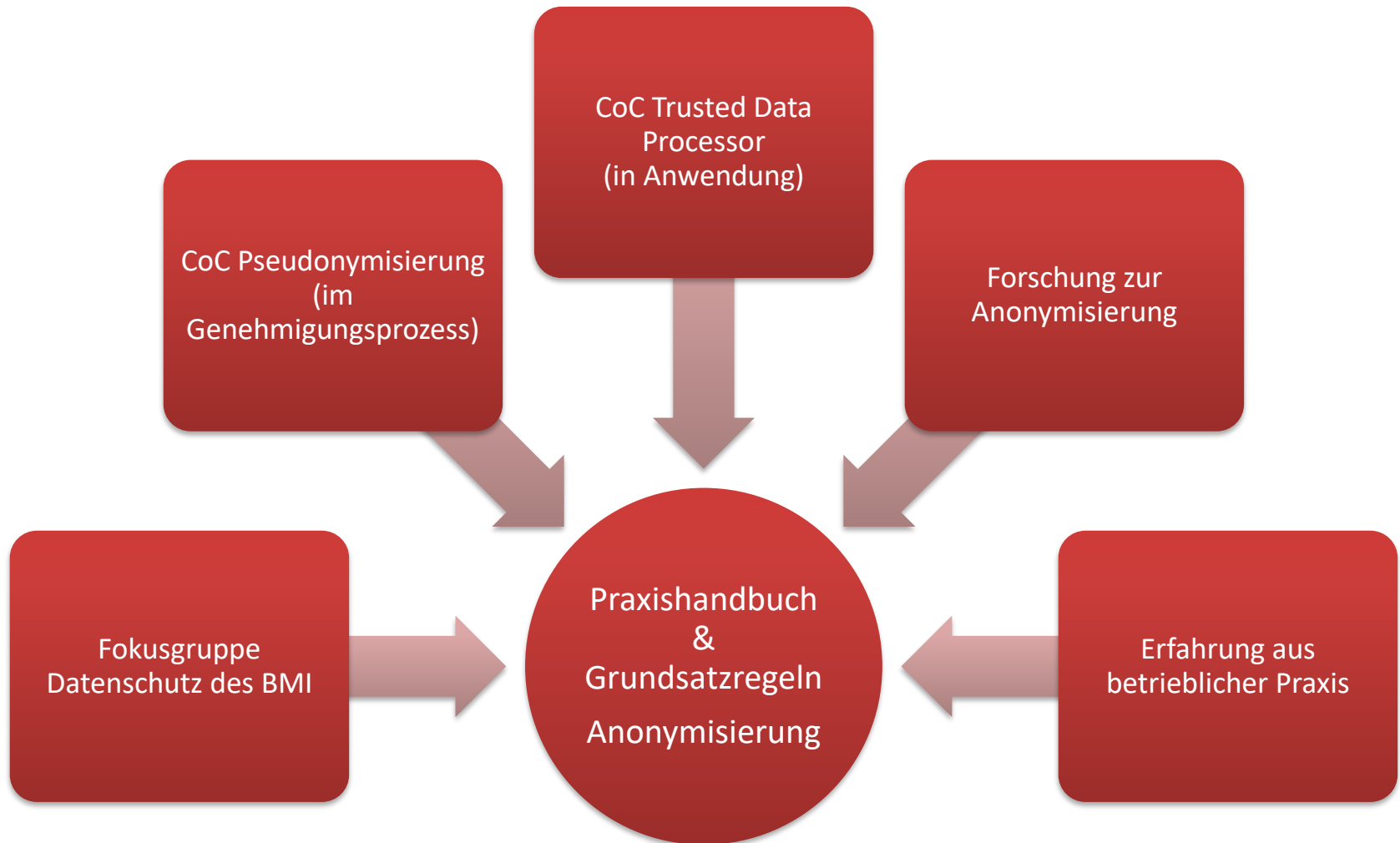
- Verhaltensregel nach Art. 40 DS-GVO
- Standardisierung der Auftragsverarbeitung
- Relevant für alle Unternehmen in Deutschland

Genehmigungen

- LfDI Baden-Württemberg
 - Genehmigte Trusted Data Processor (10/2022)
 - Akkreditierte DSZ (11/2022)

DIE AUTOREN DER STUDIE

Eingeflossene Erfahrungen der Autoren



Mitwirkende Autoren

**Prof. Dr. Rolf
Schwartmann**

- Vorstandsvorsitzender der GDD e.V.
- Leiter der Kölner Forschungsstelle Medienrecht (TH Köln)

**RA Steffen Weiß,
LL.M.**

- Mitglied der Geschäftsführung für Internationales bei der GDD
- Sherpa der Fokusgruppe Datenschutz

Dr. Niels Lepperhoff

- Geschäftsführer der DSZ Datenschutz Zertifizierungsges. mbH
- Geschäftsführer der Xamit Bewertungsgesellschaft mbH

RA Andreas Jaspers

- Geschäftsführer der DSZ Datenschutz Zertifizierungsges. mbH
- Geschäftsführer der GDD e.V.

**Prof. Dr. Meier &
Team**

- Lehrstuhl für IT-Sicherheit am Institut für Informatik der Universität Bonn
- Leiter der Abteilung Cyber Security bei Fraunhofer FKIE
- Vorstand der GDD e.V.

DIE AUSGANGSLAGE

- Ein Beispiel* zum **kontroversen Begriffsverständnis** einer Anonymisierung

Eine Arbeitgeberin veranstaltet eine Videokonferenz mit ihren Mitarbeitenden. Hierfür nutzt sie einen Videokonferenz-Anbieter. Ein Mitarbeiter kommt zu spät in die Konferenz, allerdings noch vor der Arbeitgeberin. Alle anderen Mitarbeitenden in der Videokonferenz wissen, welcher Mitarbeiter zu spät in die Konferenz kam.

Weil die Konferenz durch einen der Mitarbeitenden aufgesetzt wurde, hat die Arbeitgeberin keinen Zugriff auf die Einwahldaten.

Ist das Datum („Ein Mitarbeiter kam zu spät“) für die Arbeitgeberin personenbezogen?

**Entnommen aus Schwartmann/Mühlenbeck, RDV 2022, 26*

- **Absolute** („praktisch für jedermann unmöglich“) vs. **relative Anonymität** („Wahrscheinlichkeit der Nutzung von Mitteln eines Verantwortlichen oder Dritten“)

- Anonymisierung „**out of the box**“ ist kaum praktisch durchführbar:

- Welche Daten und wie viele hiervon?
- Welcher Kontext?
- Welche Risiken für Betroffene?
- Welche statistische Eigenschaften benötige ich?
- Welche geeignete Anonymisierungstechniken gibt es?



- **Standardisierung von Prozessschritten** ist jedoch möglich
→ **Grundsatzregeln**
- Voraussetzung hierfür: **Hintergrundwissen** zu allen relevanten Aspekten der Anonymisierung
→ **Praxisleitfaden**



PRAXISLEITFADEN FÜR DIE ANONYMISIERUNG

- Der Praxisleitfaden **konkretisiert gesetzliche Anforderungen** an die Anonymisierung unter Berücksichtigung von **KMUs**
 - **Begrifflichkeiten** unter Einbeziehung der Rechtsprechung
 - **Anforderungen** an die Anonymisierung aus rechtlicher und technischer Sicht
 - Darstellung eines **Angreifermodells** („der Blick von außen“)
 - Einbeziehung von **Dritten**
 - **Vier Einsatzklassen** der Anonymisierung
 - Weitere rechtliche Anforderungen
 - **Vorgehensmodell für die Anonymisierung**



EINSATZKLASSEN DER ANONYMISIERUNG

Vier ausgewählte Einsatzklassen

1. Anonymisierung als **Löschung**
2. **Weitergabe** anonymisierter Daten
3. Anonymisierung beim **Training** von Algorithmen
4. **Testen** von Software

Jeweils ca. drei **Anwendungsbeispiele**

- zur Veranschaulichung von **Möglichkeiten und Grenzen**
- betrachten jeweils
 - mögliche Angreifer
 - zu schützende personenbezogene Daten
 - vorgesehene Datenverarbeitung
 - Anonymisierungslösung

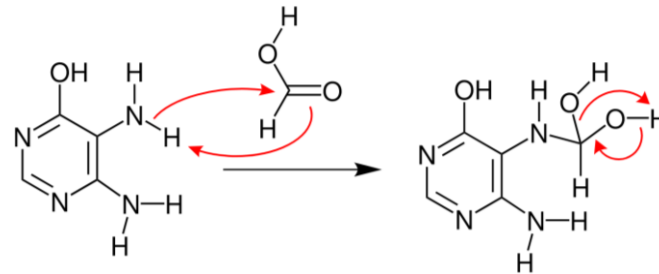
- Anonymisierung als Löschung
(Entfernung des Personenbezugs aber Erhaltung von Eigenschaften)
 - Eckdaten zu Bewerbungen behalten
 - Qualitätsanalyse des Kundendienstes eines Elektrohändlers
 - Webseitenstatistiken

- Weitergabe anonymisierter Daten
 - Weitergabe von Gehaltslisten
 - Weitergabe von Verkaufszahlen pro Produktkategorie
 - Abgleich von geleakten Zugangsdaten
 - Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen



E-MAIL michael@mail.de
PASSWORT *****

- Anonymisierung beim Training von Algorithmen
Erläuterung ohne Anwendungsbeispiel
 - Federated Learning
 - Differential Privacy
 - Synthetische Daten



- Testen von Software
 - Softwareaktualisierung/-migration
 - Funktionalitätstests

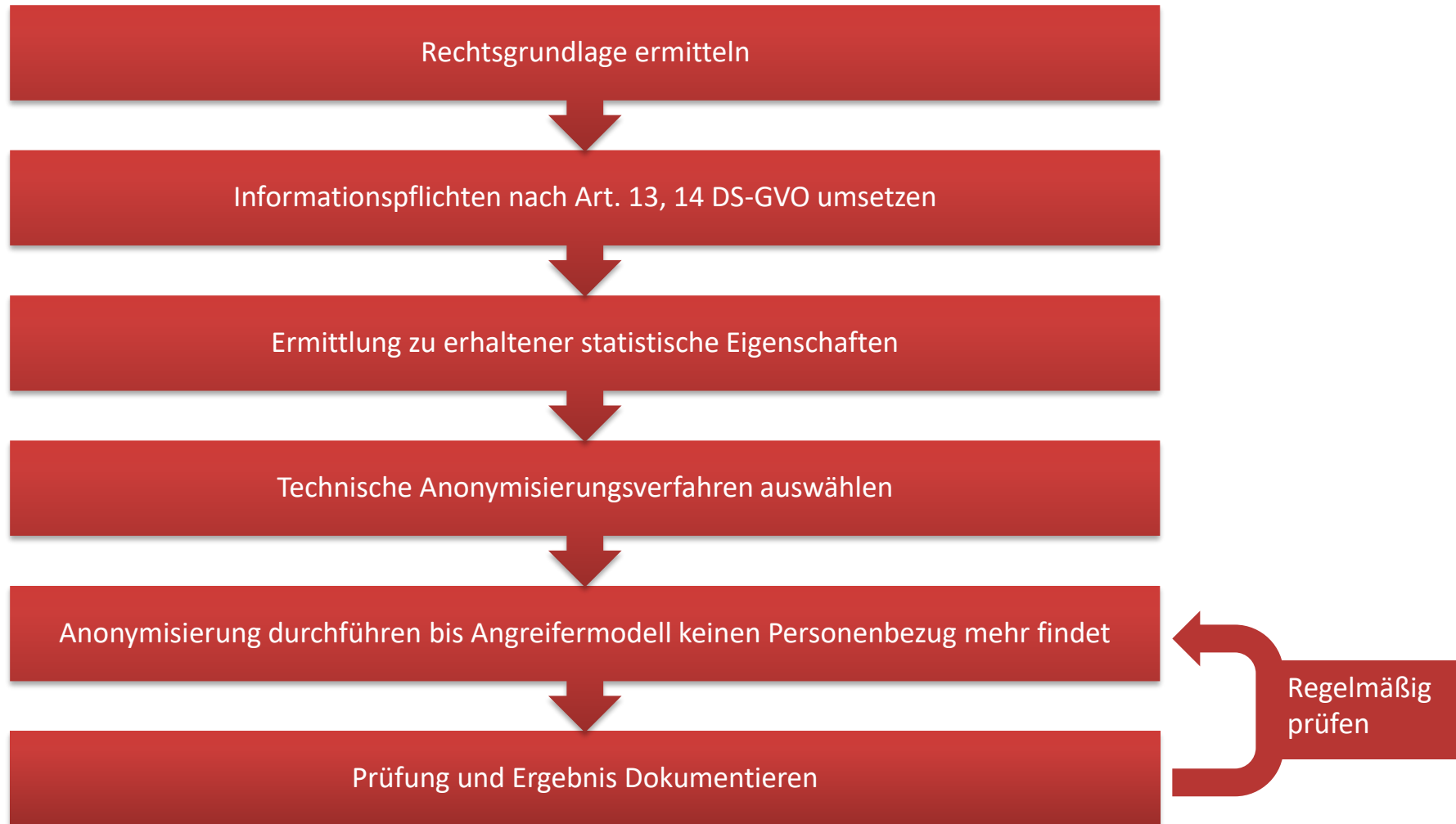


EIN VORGEHENSMODELL FÜR DIE ANONYMISIERUNG

Anforderungen ausbalancieren



Vorgehensmodell (Auszug)



GRUNDSATZREGELN FÜR DIE ANONYMISIERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Zielsetzung

- allgemeingültiger Regelungskatalog
- Grundlage für spezifischere Verhaltensregeln

Anwendungsbereich

- Alle Branchen
- Auftraggeber
- Auftragsverarbeiter als Durchführer von Anonymisierung

Rechtsqualität

- Unverbindliches Vorgehensmodell
- Kein Verhaltensregel nach Art. 40 DS-GVO
- Kein Anspruch Vollständigkeit

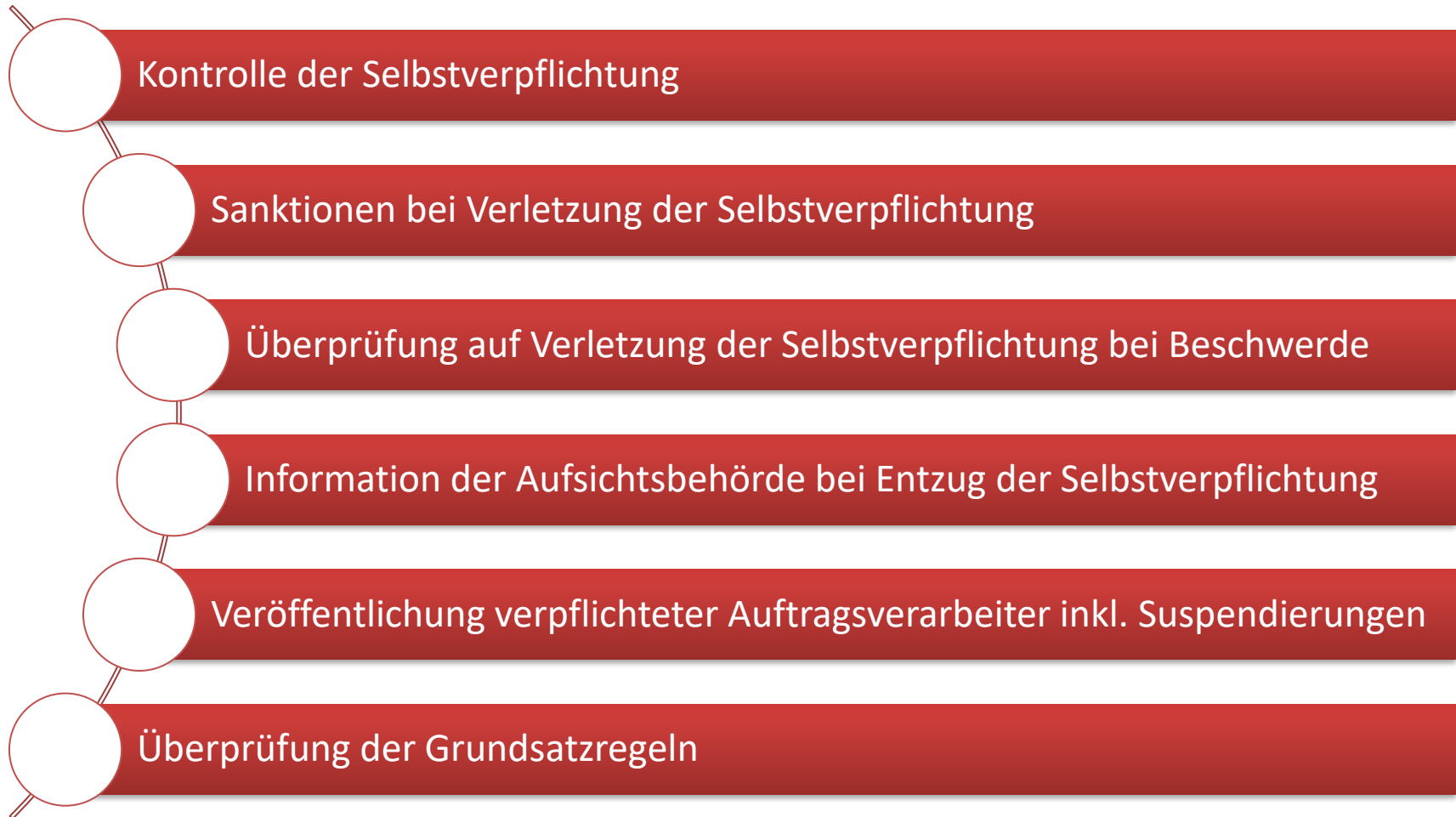
Unternehmen

- Detailliertes Vorgehen zur Anonymisierung
- Grundlage: Praxishandbuch

Überwachungsstelle

- Befugnisse
- Prozesse einer Überwachungsstelle
 - Sofern im CoC zu beschreiben

Abläufe der Überwachungsstelle (Auszug)



Fazit: Nutzen für Wirtschaft und Aufsichtsbehörden

Unternehmen

- Anleitung zur Anonymisierung personenbezogener Daten

Wirtschaftsverbände

- Grundlage für Ausarbeitung von Verhaltensregeln
- Hauptarbeit ist erledigt

Aufsichtsbehörden

- Messlatte für behördliche Beratung & Prüfung

Datenschutzbeauftragte

- Hilfestellung bei Beurteilung und Durchführung von Anonymisierungen